Fortgeschrittenenübungsklausur: Pferderetter

Wiss. Mitarbeiter Dr. Mehmet Arslan, LL.M., Wiss. Mitarbeiter Dipl.-Jur. Philipp Kiuppis, Bochum*

Sachverhalt

Bei einem nächtlichen Spaziergang sieht Dorfbewohner W aus dem Pferdestall des Bauers B, der im Dorf einige Nebenbuhler hat, Rauch ausströmen. W geht zutreffend davon aus, dass jemand den Stall in Brand gesetzt hat und denkt an die Pferde, die auf der Stelle aus dem Stall herausgelassen werden müssen. Die Pferde sind durch den Brand aufgeschreckt und haben sich in Richtung der Stalltür zurückgezogen, sind aber (noch) nicht zu Schaden gekommen. Um die Tiere zu retten, betritt W den Hofgarten des B, nähert sich dem Stall und merkt, dass die hölzerne Tür mit einem Schloss versehen ist. Um seine Rettungsaktion fortzusetzen, bleibt ihm nichts anderes übrig, als der Tür mit einer dort liegenden Metallstange für einige Zeit Schläge zu versetzen. Die Tür gibt schließlich nach, zerfällt in ihre Einzelteile und ist dann nicht mehr brauchbar. Die ganze Aktion verunsichert die Pferde, die aus dem Stall herauskommend die Gartenzäune umwerfen, diese teilweise zertrampeln und in den nahegelegenen Wald flüchten. B, der es sich zum Zeitpunkt des Brandes im Nachbardorf auf einem Schützenfest gut gehen lässt, kann sie am nächsten Tag alle wieder einsammeln. Der Stall brennt vollständig ab.

Aufgabe

Hat sich W wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweis

Gehen Sie bei der Begutachtung auf alle ernstlich in Betracht kommenden Rechtfertigungsgründe ein. Alle ggf. erforderlichen Strafanträge sind gestellt.

Lösungsvorschlag

I.	Strafbarkeit gem. § 303 Abs. 1 StGB wegen Sachbeschädigung durch das					
	Zerschlagen der Stalltür					
	1.	Tatbest	atbestandmäßigkeit			
	a) Objektiver Tatbestand1085		1085			
		aa)	Taugliches Tatobjekt	1085		
		bb)	Taterfolg	1085		
		cc)	Kausalität und Objektive Zurechnung	1086		
		b) Sub	ejektiver Tatbestand	1086		

^{*} Die *Autoren* sind Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. *Dr. Sabine Swoboda* an der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum.

2.	Re	chtsv	vidrigkeit1087	,
	a)	Notl	hilferecht gem. § 32 Abs. 2 Var. 2 StGB1087	,
		aa)	Nothilfelage	,
		bb)	Nothilfehandlung	,
		cc)	Zwischenergebnis	3
	b)	Not	standshilferecht gem. § 34 StGB1088	3
	c)	Zivil	rechtliche Notstandshilferechte gem. §§ 228, 904 BGB1088	3
		aa)	Anwendbarkeit der §§ 228, 904 BGB bei sog. Personenidentität1088	3
		bb)	Defensivnotstandshilfe gem. § 228 BGB1091	L
			(1) Notstandshilfelage1091	L
			(a) Erste Ansicht1092	<u>,</u>
			(b) Zweite Ansicht1092	2
			(c) Stellungnahme	3
		cc)	Aggressivnotstandshilfe gem. § 904 BGB1094	ŀ
			(1) Notstandshilfelage	;
			(2) Notstandshilfehandlung1095	;
			(3) Rettungswille	;
			(4) Zwischenergebnis	j
	d)	Einv	villigung1096	j
	e)	Mut	maßliche Einwilligung1096	;
		aa)	Verfügbarkeit des geschützten Rechtsgutes1097	,
		bb)	Verfügungsbefugnis	7
		cc)	Einwilligungsfähigkeit1097	,
		dd)	Mutmaßen der Einwilligung1097	,
		ee)	Subjektives Rechtfertigungselement	,
		ff)	Zwischenergebnis	3
	f)	Ges	chäftsführung ohne Auftrag1098	3
		aa)	Anwendbarkeit	3
		bb)	Geschäftsbesorgung)
		cc)	Fremdheit des Geschäftes)
		dd)	Fremdgeschäftsführungswille1101	L
		ee)	Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung1101	L
		ff)	Berechtigung zur Übernahme der Geschäftsbesorgung1101	L
		gg)	Subjektives Rechtfertigungselement	2
		hh)	Ergebnis	,

	3.	Ergebnis			
II.	Strafbarkeit gem. § 303 Abs. 1 StGB wegen Sachbeschädigung durch die Flucht der Pferde und das Zertrampeln der Zäune				
	Tatbestandsmäßigkeit				
		a) Objektiver Tatbestand1102			
		aa) Hinsichtlich der entlaufenen Pferde1102			
		bb) Hinsichtlich der Zäune1103			
		b) Subjektiver Tatbestand			
		c) Zwischenergebnis			
	2.	Ergebnis			
III.	III. Gesamtergebnis				

Strafbarkeit gem. § 303 Abs. 1 StGB wegen Sachbeschädigung durch das Zerschlagen der Stalltür

W könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB zulasten des B strafbar gemacht haben, indem er die Stalltür mit der Metallstange zerschlug.

1. Tatbestandmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Taugliches Tatobjekt

Bei der Stalltür¹ müsste es sich um eine für W fremde Sache gehandelt haben. Fremd ist eine Sache i.S.d. § 303 Abs. 1 StGB, wenn sie im Eigentum einer anderen Person als des Täters steht.² Die Stalltür stand im Alleineigentum des B und war nicht herrenlos. Es handelte sich daher um eine für W fremde Sache. Ein taugliches Tatobjekt lag somit vor.

bb) Taterfolg

W müsste die Stalltür beschädigt oder zerstört haben. Zerstören i.S.v. § 303 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn infolge einer körperlichen Einwirkung entweder die Existenz einer Sache vernichtet oder die Sache nicht mehr bestimmungsgemäß brauchbar ist. 3 Durch das Versetzen von Schlägen ist die Stalltür zerstückelt worden und die zugefügte Substanzverletzung führte zu ihrer unwiederbringlichen Unbrauchbarkeit der Tür. 4 Damit hat W sie zerstört. Der Taterfolg i.S.d. § 303 Abs. 1 StGB ist folglich gegeben.

¹ Streng genommen ist auf das Grundstück abzustellen. Denn der Pferdestall ist Teil des Grundstücks (§ 94 Abs. 1 BGB) und endgültig eingehängte Türen sind gem. § 94 Abs. 2 BGB wesentlicher Bestandteil des Gebäudes, vgl. zu letzterem LG Konstanz NJW-RR 1997, 499.

² Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 303 Rn. 6.

³ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 26. Aufl. 2024, § 24 Rn. 7.

⁴ Stellt man auf den Stall bzw. das Grundstück als Ganzes ab, liegt hingegen eine Beschädigung vor.

cc) Kausalität und Objektive Zurechnung

Den tatbestandlichen Zerstörungserfolg müsste W kausal verursacht haben. Im Sinne der Äquivalenztheorie ist jede Bedingung für den Eintritt des Erfolges ursächlich, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.⁵ Hätte W nicht mit der Metallstange auf die Tür geschlagen, wäre diese nicht zerstückelt worden. Dass die Scheunentür ggf. kurze Zeit später durch das Feuer zerstört worden wäre, ist ein unbeachtlicher hypothetischer Kausalverlauf. Ws Handlung war folglich für die Beschädigung der Tür kausal.

Fraglich ist, ob W dieser Erfolg auch objektiv zugerechnet werden kann. Der Erfolgseintritt ist dem Täter objektiv zurechenbar, wenn er ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen hat, das sich im konkreten Erfolg realisiert hat.⁶ In Betracht kommt bereits ein Ausschluss der Risikoschaffung im Wege der Risikoverringerung durch Ws Handlung, bei der er das Schädigungsrisiko nicht rechtlich missbilligt geschaffen hätte.⁷ An einer missbilligten Risikoschaffung fehlt es, wenn der Täter die Situation des Opfers dadurch verbessert hat, indem er die für es bestehende Gefahr durch eine Modifikation des entsprechenden Kausalverlaufes verringert, auch wenn der modifizierte Kausalverlauf zu dem konkreten Erfolg geführt hat.⁸ Anderes soll gelten und das Vorliegen einer missbilligten Risikoschaffung bejaht werden, wenn der Täter die bestehende Gefahr nicht nur abschwächt, sondern durch eine andere ersetzt. Dabei soll nicht mehr darauf ankommen, ob das Opfer im Ergebnis bessergestellt wird.⁹

Eine reine Risikoverringerung würde voraussetzen, dass die Tür durch die Handlung des W – die Zerstörung der Tür – nicht nur in einem anderen, sondern einem besseren Zustand wäre. Ohne das Zerschlagen der Tür wäre diese höchstwahrscheinlich dem Feuer zum Opfer gefallen. Zerstört wäre das Tor aber so oder so, sodass allenfalls eine Risikoauswechslung, nicht aber eine Risikoverringerung gegeben ist. W hat daher ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen, das sich im konkreten Erfolg realisiert hat. Der Erfolg ist W somit auch objektiv zurechenbar.

b) Subjektiver Tatbestand

W müsste auch vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Merkmale. W wollte die Pferde retten. Dafür kam es ihm gerade darauf an, die Stalltür in Stücke zu schlagen. Somit hat er absichtlich, d.h. mit Dolus directus 1. Grades gehandelt und so den subjektiven Tatbestand des § 303 Abs. 1 StGB erfüllt.

⁵ Hilgendorf/Valerius, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2022, § 4 Rn. 25; Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 10 Rn. 10; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 13 Rn. 3.

⁶ Hilgendorf/Valerius, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2022, § 4 Rn. 46; Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 11 Rn. 5.

⁷ Ein sog. Retterfall, bei dem sich ein Dritter als Retter beim Eingreifen in den vom Ersttäter herbeigeführten Geschehensablauf verletzt (näher *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 11 Rn. 56), liegt hier nicht vor, auch wenn W als Retter auftritt. Seine Rechtsgüter sind durch die Rettung nicht betroffen. Damit scheidet die Prüfung eines Retterfalls im Rahmen der objektiven Zurechnung aus.

⁸ Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 53; siehe auch Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 13 Rn. 59; Joecks/Jäger, StGB, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, Vor § 13 Rn. 42 ff.

⁹ Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 5. Aufl. 2020, § 11 Rn. 54.

¹⁰ Hilgendorf/Valerius, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2022, § 4 Rn. 67; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 14 Rn. 5.

2. Rechtswidrigkeit

W müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. Grundsätzlich indiziert das Vorliegen der Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit einer Handlung.¹¹ Die Rechtswidrigkeit ist aber zu verneinen, wenn dem Täter ein Rechtfertigungsgrund zugutekommt.

a) Nothilferecht gem. § 32 Abs. 2 Var. 2 StGB

Das Verhalten des W könnte durch die Nothilfe gem. § 32 Abs. 2 Var. 2 StGB zu Gunsten des B gerechtfertigt sein. Dafür müsste W durch die Zerstörung der Stalltür einen gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff abgewehrt haben, indem er in die Rechtsgüter eines Angreifers eingriff.

aa) Nothilfelage

Zunächst müsste sich Win einer Nothilfelage befunden haben. Eine solche liegt bei einem gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff vor.

Ein Angriff ist jede Bedrohung rechtlich geschützter Individualinteressen durch menschliches Verhalten. ¹² Es hat jemand den Stall des B in Brand gesetzt und dadurch dessen Eigentum am Stall, also ein Individualrechtsgut, bedroht. Fraglich ist, ob auch das Eigentum des B an den Pferden bedroht war. Dieses kann gem. § 903 S. 1 BGB nur an einer Sache begründet werden. Nach § 90a S. 1 BGB sind aber Tiere und damit auch die Pferde des B keine Sachen. Dennoch sind auf die Tiere die Vorschriften entsprechend anwendbar, die für Sachen gelten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, § 90a S. 3 BGB. Folglich standen auch die Pferde des B in entsprechender Anwendung des § 903 BGB im Eigentum des B.

Der Angriff ist gegenwärtig, wenn die Rechtsgutsverletzung unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fortdauert. Letzteres ist der Fall, bis die Gefahr abgewendet oder die Rechtsgutsverletzung endgültig eingetreten ist, und zwar auch wenn das Verhalten des Angreifers schon abgeschlossen ist. ¹³ Der Stall brannte bereits, das Feuer dehnte sich aus und der Brand konnte sich jederzeit auf die Pferde erstrecken. Im Hinblick auf die Verbrennung der Scheune dauerte die Rechtsgutsverletzung fort und eine Verletzung der Pferde, die vor Brand erschreckt Richtung der Stalltür zurückgezogen und noch nicht zu Schaden gekommen waren, stand unmittelbar bevor. Folglich war der Angriff gegenwärtig.

Der Angriff ist rechtswidrig, wenn der Angreifer seinerseits nicht gerechtfertigt ist. ¹⁴ Ein entsprechender Rechtfertigungsgrund ist nicht ersichtlich. Insgesamt hat es daher eine Nothilfelage gegeben.

bb) Nothilfehandlung

Das Zerschlagen der Stalltür durch W müsste eine Nothilfehandlung gem. § 32 Abs. 2 Var. 2 StGB gewesen sein. Diese muss gegen den Angreifer vorgenommen werden. 15 Das Zerschlagen der Tür

¹¹ Kritisch hiergegen *Joecks/Jäger*, StGB, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, Vor § 32 Rn. 1; *Schlehofer*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, vor § 32 Rn. 39.

¹² Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 18 Rn. 6; Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 16 Rn. 6.

¹³ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 18 Rn. 23.

¹⁴ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 18 Rn. 28.

¹⁵ BGH NJW 2010, 2963 (2965); Hilgendorf/Valerius, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2022, § 5 Rn. 36; Fateh-Moghadam/Kohake, ZJS 2012, 98 (101); Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 18 Rn. 31; a.A.

richtete sich aber nicht gegen die Rechtsgüter des Nebenbuhlers, sondern gegen die des angegriffenen B selbst. Mangels Verteidigung lag damit keine Nothilfehandlung vor.

cc) Zwischenergebnis

W kann sich daher mangels Nothilfehandlung nicht auf Nothilfe i.S.v. § 32 Abs. 2 Var. 2 StGB berufen.

Anmerkung: Es ist umstritten, ob das Mitleid eines Retters mit schutzbedürftigen Tieren als Individualrechtsgut¹⁶ oder Tiere i.S.d. § 32 StGB als "anderer" ¹⁷ angesehen werden können. Auch wenn man
das Mitleid des W mit den durch den Brand gefährdeten Pferden als notwehrfähiges Rechtsgut oder
eine Nothilfe zu Gunsten der Pferde annimmt, bleibt der Umstand unverändert, dass W ins Eigentum
des B, der kein Angreifer war, eingegriffen hat. Folglich kommt auch unter den beiden genannten
Aspekte keine Notwehr bzw. Nothilfe zu Gunsten der Pferde in Betracht.

b) Notstandshilferecht gem. § 34 StGB

Das Zerschlagen der Stalltür durch W könnte aber durch eine Notstandshilfe gem. § 34 StGB gerechtfertigt gewesen sein. W wirkte aber auf eine Sache, nämlich die Stalltür ein, die im Eigentum des B stand. Deswegen kommt § 34 StGB nicht in Betracht und zivilrechtliche Notstandsrechte gem. §§ 228, 904 BGB treten als leges speciales an die Stelle des allgemeinen Notstandrechts des § 34 StGB. ¹⁸

c) Zivilrechtliche Notstandshilferechte gem. §§ 228, 904 BGB

aa) Anwendbarkeit der §§ 228, 904 BGB bei sog. Personenidentität

Fraglich ist allerdings, ob die zivilrechtlichen Notstandhilferechte auch in den Fällen anwendbar sind, in denen die sich gegen das Rechtsgut eines anderen richtende Gefahr (hier: die Gefahr der brennenden Scheune für das Eigentum des B an den Pferden – siehe oben –) durch einen Eingriff in das Rechtsgut derselben Person (Eigentum des B an der Stalltür) abgewendet werden soll, folglich die Erhaltungs- und Eingriffsrechtsgüter auf persönlicher Ebene identisch sind (sog. Personenidentität bzw. interpersonaler Interessenkonflikt).¹⁹

Pawlik, in: Bormann, Lebensbeendende Handlungen, Ethik, Medizin und Recht zur Grenze von 'Töten' Und 'Sterbenlassen', 2017, S. 667 (669 ff.).

¹⁶ Verneinend *Perron/Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 8; *Lenk/Ritz*, JA 2020, 507 (508); i.R.d. § 34 StGB bejahend *Hotz*, NJW 2018, 2066 (Anm. zu OLG Naumburg NJW 2018, 2064).

¹⁷ Bejahend LG Magdeburg BeckRS 2017, 130506; ablehnend *Pfohl*, in: MüKo-StGB, Bd. 7, 4. Aufl. 2022, TierSchG § 17 Rn. 170; *Hilgendorf/Valerius*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2022, § 5 Rn. 21 (Rechtsgüter des *Einzelnen* sind notwehrfähig); *Joecks/Jäger*, StGB, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, § 32 Rn. 55a; *Lenk/Ritz*, JA 2020, 507 (509); *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 18 Rn. 9a; zum Streit siehe auch *Felde/Ort*, ZJS 2018, 468 (471).

¹⁸ Lakkis, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.8.2024, § 904 Rn. 9; Frisch, Strafrecht, Examenswissen, 2022, § 4 Rn. 51; Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 15 Rn. 14 und § 17 Rn. 12.

¹⁹ Die gleiche Frage stellt sich auch i.R.d. § 34 StGB: Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 8 Rn. 34 hält § 34 StGB anwendbar; so auch Zieschang, in: LK-StGB, Bd. 3, 13. Aufl. 2019, § 34 Rn. 31 (Berücksichtigung der erteilten oder nicht erteilten Einwilligung sowie deren Wirksamkeit im Rahmen der Interessenabwägung betonend); Joecks/Jäger, StGB, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, § 34 Rn. 11 (im Grundsatz anwendbar); für die Anwendbarkeit des § 34 StGB bei sog. indirekter Sterbehilfe siehe auch BGH NJW 2001, 1802 (1803) = BGHSt 46, 279; so auch Neumann, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 34 Rn. 37; vgl. BGH NJW 2010, 2963 (2965) den interpersonalen Interessenkonflikt bei sog. passiver Sterbehilfe für die Anwendbarkeit des § 34 StGB nicht als hinderlich erwähnend, wobei als Eingriffsgut das Leben nicht in Betracht komme; BGH NStZ 2020,

Der Wortlaut der §§ 228, 904 BGB könnte dafürsprechen, auch im Fall der Personenidentität die zivilrechtlichen Notstandsregeln anzuwenden. § 228 BGB scheint die Notstandshilfelage zu erfassen, in der der Notstandshelfer auf eine *ihm* "fremde" Sache des "anderen" einwirkt, um von dessen Rechtsgüter die Gefahr abzuwenden, solange von der gleichen Sache eine Gefahr ausgeht. Insofern würden auch Fälle § 228 BGB unterfallen, in denen die Rechtsgüter des Notstandhilfebegünstigten (hier: das Eigentum an Pferden) durch eigene Sachen (hier: brennende Scheune) gefährdet werden. Solange die gefahrbringende Sache nicht im Eigentum des Notstandhelfers steht, wäre die Notstandslage nach § 228 BGB nicht ausgeschlossen. ²⁰ Entsprechend wird in der zivilrechtlichen Literatur angenommen, dass die Sache fremd ist, wenn sie im Eigentum einer Person steht, die vom Handelnden verschieden ist. ²¹ Bei einem Notstandhelfer wäre das grundsätzlich gegeben, wenn er nicht eine eigene Sache aufopfert. ²²

Auch beim Aggressivnotstand ist mit dem Abstellen auf den Wortlaut des § 904 BGB nicht ausgeschlossen, dass eine Notstandshilfelage unter diese Vorschrift fällt, in der der Eigentümer die Einwirkung des Notstandshelfers als "eines anderen" in sein Eigentum (hier: Stalltür) nicht verbieten darf, wenn diese zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist, die sich gegen die Rechtsgüter des Eigentümers selbst (hier: Eigentum an Pferden) richtet.²³

Gegen die Heranziehung der §§ 228, 904 BGB in den Fällen des interpersonalen Interessenkonflikts spricht allerdings erstens, dass diese Vorschriften Wertungen enthalten bzw. Zwecke verfolgen, deren Erfüllung in Fällen der Personenidentität ins Leere läuft. Dass der Eigentümer einer Sache nach § 904 BGB nicht berechtigt ist, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn unter anderem der drohende Schaden gegenüber dem ihm entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist, lässt sich durch den Gedanken der Solidarität bzw. Aufopferung plausibel machen^{24,} die dem Eigentümer als sog. Unbeteiligter²⁵ durch § 904 BGB auferlegt wird (sog. Duldungspflicht). Bei einem interpersonalen Interessenkonflikt kann aber weder von Aufopferung eigenen Eigentums für einen anderen noch von seinem Unbeteiligtsein geredet werden. Hieran ändert sich auch nichts, wenn ein Notstandshelfer an der Stelle des Eigentümers auf sein Eigentum einwirkt. Die Beteiligung eines Drit-

^{29 (31)} soweit es um Körperverletzung bei sog. indirekter Sterbehilfe geht, sei die ausdrückliche bzw. konkludente (§ 228 StGB) oder mutmaßliche Einwilligung als Rechtfertigungsgrund heranzuziehen; im Hinblick auf die allgemeine Anwendbarkeit des § 34 StGB bei sog. Personenidentität dagegen a.A. Jakobs, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, 13/34 und 15/16; bei Personenidentität die Anwendung des § 34 StGB ablehnend auch Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 17 Rn. 3 (Mutmaßliche Einwilligung bzw. Geschäftsführung ohne Auftrag ist anwendbar); Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 33; zutreffend: Niemand schuldet sich selbst eine "Mindestsolidarität": Rönnau, in: LK StGB, Bd. 3, 13. Aufl. 2019, Vor §§ 32 ff. Rn. 78; Perron, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 34 Rn. 6; Mitsch, Strafrecht in der Examensklausur, 2022, § 10 Rn. 9 zutreffend: Autonomie des Gefährdeten darf durch eine aufgedrängte Notstandshilfe nicht unterlaufen werden; Schroth, JuS 1992, 476 (478); differenzierend Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 19 Rn. 44; gegen die Anwendbarkeit des § 34 StGB bei sog, indirekter Sterbehilfe Hoven, NStZ 2018, 283 (284 – Anm. zu LG Hamburg NStZ 2018, 281); auch im Kontext der sog, aktiven Sterbehilfe bzw. des Behandlungsabbruchs als sog, passive Sterbehilfe von der Nichtanwendbarkeit des § 34 StGB ausgehend, Pawlik, in: Bormann, Lebensbeendende Handlungen, Ethik, Medizin und Recht zur Grenze von 'Töten' Und 'Sterbenlassen',2017, S. 667 (682); Fateh-Moghadam/Kohake, ZJS 2012, 98 (101).

²⁰ Dennhardt, in: BeckOK BGB, Stand: 1.8.2024, § 228 Rn. 7; Grothe, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 228 Rn. 7.

²¹ *Grothe*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 228 Rn. 7.

²² Dennhardt, in: BeckOK BGB, Stand: 1.8.2024, § 228 Rn. 13.

²³ Brückner, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 904 Rn. 5 (Es ist belanglos, wessen Rechtsgut gefährdet ist.).

²⁴ Grothe, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 228 Rn. 1; Brückner, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 904 Rn. 1; in der strafrechtlichen Literatur wird bei § 904 BGB die Solidaritätspflicht als Ratio der Vorschrift genannt, Zieschang, in: LK-StGB, Bd. 3, 13. Aufl. 2019, § 34 Rn. 19; Hilgendorf/Valerius, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2022, § 5 Rn. 95; Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 9 Rn. 17.

²⁵ Dennhardt, in: BeckOK BGB, Stand: 1.8.2024, § 228 Rn. 1; Lakkis, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.8.2024, § 904 Rn. 4.

ten rührt an dem interpersonalen Interessenkonflikt nichts. Ferner ergibt auch der Verhältnismäßigkeitsmaßstab des § 904 BGB erst vor dem Hintergrund einer Personenverschiedenheit Sinn, wenn der Eigentümer ein Unbeteiligter ist und ein Dritter von ihm einen Solidaritätsbeitrag verlangt, der aber limitiert ist Einen weitergehenden Verhältnismäßigkeitsmaßstab schreibt dagegen § 228 BGB vor, der von dem Grundsatz der Personenverschiedenheit ausgehen muss. Hiernach ist die Beschädigung oder Zerstörung einer Sache schon gerechtfertigt, wenn der angerichtete Schaden nicht außer Verhältnis zur drohenden Gefahr steht. Die unterschiedlichen Verhältnismäßigkeitsanforderungen lassen sich dadurch begründen, dass die abzuwendende Gefahr bei § 904 BGB nicht von der beschädigten bzw. zerstörten Sache ausgeht und bei § 228 BGB genau das der Fall ist. Allerdings ist auch die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei § 228 BGB nur einleuchtend, wenn der Eigentümer, von dessen Sache für einen anderen Gefahr ausgeht, für mehr einsteht als bei § 904 BGB.²⁶ Entsprechend wird angenommen, dass § 228 BGB auf dem Grundsatz des höherwertigen Interesses basiert und dieser Grundsatz erst dann begründend und leitend sein kann, wenn der Interessenkonflikt zwischen zwei unterschiedlichen Personen entsteht.²⁷ Ein Interessenkonflikt, der nach den Grundsätzen des höherwertigen Interesses nach § 228 BGB oder des sozialen Aufopferungsgedankens nach § 904 BGB zu lösen wäre, liegt schlichtweg nicht vor, wenn die Erhaltungs- und Eingriffsgüter derselben Person gehören, also ein interpersonaler Interessenkonflikt vorliegt.²⁸ Auch die Unterschiede in den Verhältnismäßigkeitsmaßstäben ergeben im Falle einer Personenidentität keinen haltbaren Sinn.

Zweitens kann die Heranziehung der §§ 228, 904 BGB in Fällen des interpersonalen Interessen-konflikts zur Folge haben, dass zivilrechtlich nicht nur die Berechtigung des Eigentümers, über eigene Sache nach Belieben zu verfügen (§ 903 BGB) und sie ggf. zu vernichten bzw. die Vernichtung geschehen zu lassen,²⁹ sondern auch der Grundsatz, dass jeder grundsätzlich das Recht hat, seine eigene Angelegenheit selbst zu regeln,³⁰ nicht hinreichend berücksichtigt werden. Dies lässt sich vermeiden, wenn bei Eingriffen eines Notstandhelfers in entsprechenden Fällen die zivilrechtlichen Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 677 ff. BGB³¹ und strafrechtlichen Regeln der Einwilligung oder der mutmaßlichen Einwilligung herangezogen werden. Diese Rechtsfertigungsgründe vermögen eher sowohl die Interessenlage als auch den Willen des Eigentümers hinreichend zur Geltung kommen zu lassen.

Aus den oben genannten Gründen wäre die Anwendbarkeit der §§ 228, 904 BGB auf Ws Handlung abzulehnen, soweit es um den Schutz des Eigentums des B an den Pferden durch die Zerstörung der Stalltür geht. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob angesichts des Umstandes, dass als notstandsfähiges Rechtsgut nicht nur das Eigentum des B an den Pferden, sondern auch das Tierwohl als Allgemeinrechtsgut in Betracht kommt, eine weitere Überlegung anzustellen ist. Dass auch das Tierwohl

²⁶ Vgl. Dennhardt, in: BeckOK BGB, Stand: 1.8.2024, § 228 Rn. 1; Brückner, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 904 Rn. 1.

²⁷ Vgl. Dennhardt, in: BeckOK BGB, Stand: 1.8.2024, § 228 Rn. 1; Grothe, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 228 Rn. 1; Brückner, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 904 Rn. 1.

²⁸ Zu einem anderen Schluss k\u00e4me man, wenn man f\u00fcr §\u00e9 223, 904 BGB eine Ich-Spaltung des Eigent\u00fcmers vornehmen (dann interpersonaler Interessenkonflikt) oder die Interessen der Allgemeinheit an dem Schutz des Eigentums des Eigent\u00fcmers selbst ihm gegen\u00fcbertreten lassen w\u00fcrde. Freilich w\u00fcrde man sinnvolle Grenzen einer b\u00fcrgerlichen Privatrechtsordnung mit solchen \u00dcberlegungen sprengen. Diese sind eher gewahrt, wenn man bei Grunds\u00e4tzen bleibt, dass niemand einen Anspruch bzw. Recht gegen sich selbst haben kann und die Privatautonomie des Einzelnen zu respektieren ist

²⁹ Brückner, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 903 Rn. 23.

³⁰ Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 48. Aufl. 2024, § 35 Rn. 2; Looschelders, Schuldrecht, Besonderer Teil, 19. Aufl. 2024, § 42 Rn. 3; siehe auch Hotz, JuS 2019, 8 (12).

³¹ Siehe etwa im Zusammenhang mit Feuerwehreinsätzen BGH NJW 1976, 748 (749); BayObLGZ 2002, 35 ff.; siehe auch *Lakkis*, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.8.2024, § 904 Rn. 53–56.

als ein solches Rechtsgut anzusehen ist, ist spätestens nach der Einführung des Art. 20a GG in Verbindung mit dem Tierschutzgesetz in der Rechtsprechung³² und Literatur³³ anerkannt. Die oben gezogene Schlussfolgerung, dass zivilrechtliche Notstandsrechte bei sog. Personenidentität nicht anwendbar sind, greift dann nicht, wenn nicht nur die Personenidentität wegfällt, sondern auch der Schutz des einschlägigen Allgemeinrechtguts entsprechend dem Grundsatz des höherwertigen Interesses oder der Aufopferung berechtigt, die Verfügungsbefugnis des Eigentümers, grundsätzlich mit seinen Tieren nach eigenem Belieben zu verfahren,³⁴ einzuschränken. Demnach ist das Tierwohl ein Rechtsgut der Allgemeinheit und nicht nur eine Angelegenheit des B. Die Eigentümerstellung des B ist in seinem Verhältnis zur Allgemeinheit nur hinsichtlich der Stalltür anzunehmen. Insofern liegt kein interpersonaler Interessenkonflikt vor, wenn er im Hinblick auf den Schutz der Rechtsgüter der Allgemeinheit an seinem Eigentum Unbeteiligter ist. Zum Schutz der Interessen der Allgemeinheit am Wohl der betroffenen Pferde können deshalb §§ 228, 904 BGB herangezogen werden. Folglich sind sie auf Ws Handlung doch anwendbar.

bb) Defensivnotstandshilfe gem. § 228 BGB

W könnte gem. § 228 BGB durch einen Defensivnotstand gerechtfertigt sein.

Anmerkung: Angesichts der niedrigeren Schwelle im Rahmen der Verhältnismäßigkeit (siehe oben) empfiehlt es sich bei den Notstandsnormen des BGB, mit § 228 BGB zu beginnen.

(1) Notstandshilfelage

Zunächst müsste sich W in einer Notstandshilfelage befunden haben. Eine solche liegt bei einer gegenwärtigen Gefahr durch eine fremde Sache für ein Rechtsgut vor.

Notstandsfähig sind Rechtsgüter aller Art. ³⁵ Hierunter fällt wie bereits festgestellt als Allgemeinrechtsgut auch das Tierwohl, welches Gegenstand des Art. 20a GG als verfassungsrechtlich anerkannter Wert und der besonderen Vorschriften des Tierschutzgesetzes ist. Das Tierwohl umfasst unter anderem das Leben, Wohlbefinden und die Unversehrtheit des Tieres. ³⁶ Durch den Brand standen das Leben und Unversehrtheit der Pferde auf dem Spiel. Diese waren erschreckt und hatten sich Richtung Stalltür zurückgezogen, wobei sie noch nicht beschädigt waren.

Eine gegenwärtige Gefahr liegt vor, wenn der Eintritt eines Schadens wahrscheinlich ist.³⁷ Die Pferde waren in einer brennenden Scheune eingesperrt. Dementsprechend wären sie bei ungehindertem Fortlauf der Geschehnisse aller Wahrscheinlichkeit nach erstickt oder verbrannt. Leben und Unversehrtheit der Pferde waren damit in gegenwärtiger Gefahr.

Die Gefahr müsste aber auch von der Sache ausgehen, auf die der Notstandshelfer einwirkt. Den

³² I.R.d. § 34 StGB OLG Naumburg NJW 2018 2064, 2065; LG Magdeburg BeckRS 2017, 130506.

³³ Dennhardt, in: BeckOK BGB, Stand: 1.8.2024, § 228 Rn. 4; Rövekamp, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.9.2024, § 228 Rn. 11; Ellenberger, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 228 Rn. 3; Grothe, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 228 Rn. 6 (Rechtsgut "einer anderen Person"); Esser/Wasmeier, JuS 2022, 421 (422); Gerhold/Noetzel, JuS 2022, 993 (994); im Zusammenhang mit § 34 StGB Zieschang, in: LK-StGB, Bd. 3, 13. Aufl. 2019, § 34 Rn. 53; Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 72; Lenk/Ritz, JA 2020, 507 (510); krit. Hotz, NJW 2018, 2066.

³⁴ Zu Einschränkungen siehe *Brückner*, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 903 Rn. 66.

³⁵ Ellenberger, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 228 Rn. 3; Böse/Tomiak, ZIS 2021, 123 (131).

³⁶ Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar, 225. Lfg., Stand: März 2019, TierSchG § 1 Rn. 4 ff.; Böse/Tomiak, ZIS 2021, 123 (131).

³⁷ Ellenberger, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 228 Rn. 4.

Brand hatte ein Nebenbuhler des B gelegt. Dadurch ist die Scheune entflammt, wobei die Stalltür, die W zerschlagen hat, von den Flammen noch nicht erfasst war. Fraglich ist daher, wie eng die Gefahr mit der beschädigten bzw. zerstörten Sache verbunden sein muss.³⁸

(a) Erste Ansicht

Unter Berufung darauf, dass § 228 BGB nicht nur die entsprechende Sachbeschädigung als Notstandshandlung rechtfertigt, sondern den Notstandsrechtübenden auch von der Schadensersatzpflicht befreit, wird in der zivilrechtlichen Literatur zum Teil vertreten, dass die Sache selbst unmittelbar von sich heraus die Gefährdung des Rechtsgutes begründen muss. ³⁹ Ist dagegen die beschädigte oder zerstörte Sache ein Medium, das die Gefahr weiterleitet, so gehe die Gefahr nur mittelbar von ihr aus. Sachgerechter wäre insofern in solchen Fällen, die Beschädigung einer solchen Sache den engeren Voraussetzungen des Aggressivnotstands gem. § 904 BGB (siehe oben) zu unterwerfen. ⁴⁰ Eine von der Sache selbst heraus drohende Gefahr sei etwa abzulehnen, wenn sie von einem Dritten als Werkzeug bzw. Angriffsmittel benutzt wird. In diesem Fall böten je nachdem Notwehr oder auch der Aggressivnotstand eine sachgerechtere Konfliktlösung an. ⁴¹

W hat die Stalltür zerschlagen. Diese ist als wesentlicher Bestandteil der bereits von Flammen erfassten Scheune (§ 94 Abs. 2 BGB) anzusehen,⁴² von der unmittelbar eine Gefahr für die Pferde ausging. Die hölzerne Stalltür selbst war nicht nur ein Hindernis für die Pferde, um vor dem Brand zu fliehen und ins Freie zu gelangen, sondern hätte jederzeit in Flammen aufgehen und auch dadurch unmittelbare Quelle der Gefahr werden können. Fraglich ist jedoch, wie die Umstände zu bewerten sind, dass eine unmittelbare Gefahr für die Pferde zwar von der Scheune und Tür ausging, diese Gefahr jedoch nicht aus diesen selbst heraus entsprang, sondern in sie von einem Dritten gelegt wurde, folglich von fremdem Ursprung war. Als Werkzeug bzw. Mittel sind die Scheune und Stalltür zur Gefährdung der Pferde nicht benutzt worden. Vielmehr waren sie und Pferde selbst Ziele eines fremden Angriffs. Im Ergebnis fungierten die Scheune und Stalltür als Medium, das die ursprüngliche Gefahr bzw. Gewalt weiterleitete (a.A. vertretbar). Nach der ersten Ansicht läge somit keine Notstandslage im Sinne des Defensivnotstands aus § 228 BGB vor.

(b) Zweite Ansicht

Eine andere Ansicht in der zivilrechtlichen Literatur lehnt es ab, auf die Unmittelbarkeit der Sache als Quelle bzw. Verursacher der Gefahr selbst abzustellen. Insofern gehe die Gefahr nicht nur von Sachen aus, die ohne äußere Wirkung von sich aus dysfunktional werden (etwa ein implodierendes

³⁸ Siehe hierzu auch *Esser/Wasmeier*, JuS 2022, 422 f.; *Böse/Tomiak*, ZIS 2021, 123 (131 f.).

³⁹ Ellenberger, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 228 Rn. 6; siehe auch Beispiele in der strafrechtlichen Literatur Hilgendorf/Valerius, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2022, § 5 Rn. 93 (Wachhund); Joecks/Jäger, StGB, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, § 34 Rn. 6 (streunender Hund); Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 17 Rn. 49 (gefährliche Maschine); Zieschang, in: LK-StGB, Bd. 3, 13. Aufl. 2019, § 34 Rn. 14 (Entlaufener Hund und rammendes nicht ordnungsgemäß an einem Hang abgestelltes Fahrzeug); Otto, Übungen im Strafrecht, 6. Aufl. 2005, S. 47 (Auf einen anderen Hund losgehender Hund); Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 9 Rn. 15 (brennendes Haus).

⁴⁰ *Grothe*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 228 Rn. 8; ähnlich *Otto*, Übungen im Strafrecht, 6. Aufl. 2005, S. 48 f. (ausgeliehener Regenschirm als Waffe, um eine von einem Hund ausgehende Gefahr abzuwenden).

⁴¹ Vgl. Fritzsche, in: BeckOK BGB, Stand: 1.5.2024, § 904 Rn. 6; Lakkis, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.8.2024, § 904 Rn. 19; Ellenberger, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 228 Rn. 6; Grothe, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 228 Rn. 8; siehe auch LG Frankfurt a.M., Urt. v. 8.2.2023 – 2-01 S 64/22 = r+s 2023, 574 (Von der Tür des Dachbodens, wo die Tauben eingesperrt waren, ging für diese keine Gefahr aus. Hierfür sei § 904 BGB einschlägig.).

⁴² Vgl. Stresemann, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 94 Rn. 23.

Fernsehgerät). Es reiche auch, dass die Gefahr durch die Sache vermittelt wird, wie etwa bei Naturgewalten. Deshalb komme es bei der Feststellung, ob die Gefahr von der Sache droht, zunächst auf die kausale Verknüpfung zwischen der Gefahr und der Sache an. Allerdings sei auch bei einer reinen Kausalitätsbetrachtung eine Abgrenzung zu § 904 BGB erforderlich. So gehe etwa von einem Kfz keine Gefahr aus, wenn es zufällig vor einem brennenden Haus steht. Die Beschädigung, die durch einen Sprung aus dem Haus auf das Kfz verursacht wurde, kann nicht nach § 228 BGB gerechtfertigt werden.⁴³

Im Sinne der zweiten Ansicht lag es so, dass die Tür als Hindernis dastand und den Brand jederzeit vermitteln konnte. Deshalb ist anzunehmen, dass die Stalltür für Pferde eine Gefahrquelle i.S.d. § 228 BGB war. Dass der Brand von einem Dritten gelegt wurde bzw. ursprüngliche Quelle der Gefahr ein Dritter war, ändert daran grundsätzlich nichts. Die Tür war nicht zufällig an der Scheune. Eine nur reine zufällig zustande gekommene Verursachung der Gefahr durch die Stalltür lag somit auch nicht vor. Deshalb ging die Gefahr von der Tür aus (a.A. vertretbar). Nach der zweiten Ansicht wäre eine Notstandslage i.S.d. § 228 BGB anzunehmen.

(c) Stellungnahme

Beide Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Deshalb ist ein Streitentscheid erforderlich. Im Hinblick auf die erste Ansicht ist anzumerken, dass eine Werkzeugeigenschaft der Stalltür vor dem Hintergrund, dass hier als notstandfähiges Allgemeinrechtsgut Tierwohl einschlägig ist, nicht völlig abwegig ist. Auch ist ihr im Ergebnis zuzustimmen: Es lässt sich (gegen die zweite Ansicht) anführen, dass der Eigentümer einer Sache in der Regel nichts dafürkann, dass seine Sachen von Dritten zur Gefährdung des Tierwohls eingesetzt werden. Aus diesen Gründen ist eine Notstandslage im Sinne des Defensivnotstands aus § 228 BGB abzulehnen (a.A. vertretbar).

Anmerkung: Sollte man im Ergebnis eine Notstandslage i.S.v. § 228 BGB bejahen, so ist wie folgt weiter zu prüfen:

Fortsetzung der Notstandshilfelage:

Fremdheit der Sache: Dem Notstandshelfer müsste die Sache, von der Gefahr für das notstandsfähige Rechtsgut ausgeht, fremd sein. Die Sache ist grundsätzlich fremd, wenn sie im Eigentum einer Person steht, die vom Handelnden verschieden ist. ⁴⁴ Bei einem Notstandhelfer ist das grundsätzlich gegeben, wenn er nicht eine eigene Sache aufopfert ⁴⁵ oder die Sache herrenlos ist. Bedenken, die bei der sog. Personenidentität im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 228 BGB entstehen, sind ausgeräumt, wenn der Notstandshelfer zum Schutz eines Allgemeinrechtsguts tätig wird (siehe oben). Folglich war die Stalltür für W fremd.

Abwendung der Gefahr von einem "anderen": Der Notstandshelfer müsste die Gefahr, die von einer fremden Sache für das notstandsfähige Rechtsgut ausgeht, von einem "anderen" abgewendet haben.

⁴³ Dennhardt, in: BeckOK BGB, Stand: 1.8.2024, § 228 Rn. 6; ähnlich Rövekamp, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.9.2024, § 228 Rn. 18; keinen engen Zusammenhang zwischen der Sache und der drohenden Gefahr verlangend auch Aiwanger, r+s 2023, 575; so auch in der strafrechtlichen Literatur Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 20 Rn. 9 (im Hinblick auf eine Drohne, die von einem Dritten zur Verletzung der Persönlichkeitsrechte verwendet wird, unter Berufung auf AG Riesa BeckRS 2019, 11922, das aber im Hinblick auf Quellen der Gefahr keine ausdrückliche Unterscheidung zwischen §§ 228, 904 BGB vornimmt); ähnlich wohl auch Böse/Tomiak, ZIS 2021, 123 (132 – solange die Gefahr im äußeren Erscheinungsbild einer Sache selbst besteht, ist irrelevant, dass sie von Drittpersonen geschaffen wurde.).

⁴⁴ *Grothe*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 228 Rn. 7.

⁴⁵ *Dennhardt*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.8.2024, § 228 Rn. 13.

Unter Zugrundelegung der Abstellung auf das Allgemeinrechtsgut Tierwohl hat W die Gefahr für das Wohl der Pferde von der Allgemeinheit abgewendet.

Eine Notstandslage nach § 228 BGB wäre damit gegeben.

(2) Notstandshilfehandlung

Indem W die Stalltür zerstörte, müsste er eine Notstandhilfehandlung i.S.d. § 228 BGB vorgenommen haben, die geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Notstandhilfehandlung nach § 228 BGB besteht darin, die Sache, von der die Gefahr ausgeht, zu beschädigen oder zu zerstören. ⁴⁶ W hat die Stalltür, von der für die Pferde Gefahr ausging, zerstört.

Die Notstandshilfehandlung ist geeignet, wenn sie zur Abwendung der Gefahr beitragen kann. Die Zerstörung der Stalltür hat dazu geführt, dass die Pferde rausgehen und der Gefahr entkommen konnten, sodass Ws Handlung geeignet war.

Die Notstandshilfehandlung ist nicht erforderlich, wenn die Gefahr auf eine andere Weise abgewendet werden konnte. Dabei ist ein objektiver Maßstab anzulegen.⁴⁷ Von den mehreren gleich geeigneten Abwehrmöglichkeiten ist die auszuwählen, die am wenigsten schädigend ist.⁴⁸

Das Zerstören der Tür war die einzige erkennbare Alternative, um die Pferde zu retten. Die Tür war mit einem Schloss versehen. W konnte die Tür nur aufbrechen, indem er ihr mit einer dort liegenden Metallstange für einige Zeit Schläge versetzte. Staatliche Hilfe hätte die Rettung nicht gewährleisten können. Auch war B zum Zeitpunkt des Brandes auf dem Schützenfest im Nachbardorf und für W nicht erreichbar. Die Notstandshilfehandlung des W war damit auch erforderlich.

Die Notstandshilfehandlung ist verhältnismäßig, wenn der angerichtete Schaden nicht außer Verhältnis zur abgewendeten Gefahr steht. Die erforderliche Abwägung ist auf der Basis allgemeiner Wertanschauungen vorzunehmen, die sowohl wirtschaftliche als auch ideelle Werte umfassen. Hier stand das Leben bzw. das körperliche Wohlbefinden mehrerer Pferde dem Sachwert eines schlichten Holztors gegenüber, das zudem ohnehin später durch das Feuer zerstört worden wäre. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass der Wert des Holztors das Leben der Pferde unverhältnismäßig überstiegen hätte. Insofern war die Notstandshilfehandlung auch verhältnismäßig i.S.d. § 228 BGB.

(3) Abwehrwille

Die Notstandshilfehandlung muss schließlich in Kenntnis der Notstandslage und der Notstandshandlung mit dem Willen vorgenommen worden sein, die drohende Gefahr abzuwehren.⁵⁰ W ging zutreffend davon aus, dass die Pferde durch das Feuer bedroht sind und mit der absichtlich herbeigeführten Zerstörung der Tür wollte er die drohende Gefahr einer schweren Beeinträchtigung des Wohls der Pferde abwenden. Deshalb handelte er mit Abwehrwillen.

Zwischenergebnis: W wäre also nach § 228 StGB gerechtfertigt.

cc) Aggressivnotstandshilfe gem. § 904 BGB

Ws Handlung könnte wegen Aggressivnotstandshilfe gem. § 904 BGB gerechtfertigt sein.

⁴⁶ Ellenberger, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 228 Rn. 7.

⁴⁷ Ellenberger, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 228 Rn. 7.

⁴⁸ Grothe, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 228 Rn. 9; so auch Dennhardt, in: BeckOK BGB, Stand: 1.8.2024, § 228 Rn. 8.

⁴⁹ *Grothe*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 228 Rn. 10.

⁵⁰ Ellenberger, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 228 Rn. 7.

(1) Notstandshilfelage

Zunächst müsste eine Notstandshilfelage vorgelegen haben, in der W bei gegenwärtiger Gefahr für ein notstandfähiges Rechtsgut auf eine fremde Sache eingewirkt hat.

I.S.d. § 904 BGB sind Rechtsgüter jeder Art notstandsfähig.⁵¹ Hierunter fällt auch das Tierwohl (siehe oben). Insofern hat W i.S.d. § 904 BGB ein notstandfähiges Rechtsgut in Schutz genommen.

Gegen das notstandsfähige Rechtsgut muss sich eine Gefahr richten, die gegenwärtig ist. Dies liegt vor, wenn zur Abwendung von Schaden für das Rechtsgut sofortige Abhilfe erforderlich ist.⁵² Aufgrund der brennenden Scheune war es erforderlich, sofort Maßnahmen zu ergreifen, damit die Pferde nicht zu Schaden kommen.

Die Gefahr, von der Schaden für das Rechtsgut droht, darf nicht von der Sache ausgehen, auf die eingewirkt wird. In diesem Fall ist § 228 BGB einschlägig.⁵³ Oben wurde angenommen, dass von der Stalltür selbst keine Gefahr drohte und die Gefahr vielmehr auf den Brandanleger zurückzuführen war. Damit ging die Gefahr nicht von der Sache aus, auf die W einwirkte.

Diese Sache, auf die eingewirkt wird, muss aber fremd sein. Dies ist grundsätzlich anzunehmen, wenn sie nicht im Eigentum des Einwirkenden steht.⁵⁴ Hinsichtlich der zu bejahenden Fremdheit der Stalltür für W wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Unbeachtlich ist, von wem die Gefahr abgewendet, wer also begünstigt wird. Dies kann auch die Allgemeinheit sein.⁵⁵ Ausgehend davon, dass hinsichtlich der Pferde auf eine Gefahr für das Tierwohl i.S.v. Art. 20a GG abgestellt wird, sollte die Gefahr von der Allgemeinheit abgewendet werden. Folglich bestand eine Notstandshilfelage i.S.v. § 904 BGB.

(2) Notstandshilfehandlung

W müsste zur Abwendung der Gefahr durch eine notwendige und verhältnismäßige Notstandhilfehandlung auf eine Sache eingewirkt haben.

Durch die Einwirkung kann die Sache beschädigt oder auch zerstört werden. ⁵⁶ W hat die Stalltür zerstört. Die Einwirkung muss zur Abwendung der Gefahr notwendig sein. Dies liegt vor, wenn sie zur Gefahrenabwehr geeignet ist. ⁵⁷ Ist die Gefahr durch eine anderweitige Maßnahme, etwa durch die Einschaltung von Rettungsdiensten abzuwehren, so ist der Eingriff in fremdes Eigentum nicht notwendig. ⁵⁸ Das Zerstören der Tür war geeignet und damit notwendig, um die Pferde vor Brand zu retten.

Der drohende Schaden muss gegenüber dem zugefügten Schaden unverhältnismäßig groß sein. Bei Vermögensschäden erfolgt die Abwägung durch Schätzung beider Schäden in Geld. ⁵⁹ Hier ist hinsichtlich der Pferde des B allerdings nicht auf dessen Eigentum abzustellen, sondern auf das Allgemeinrechtsgut des Tierwohls aus Art. 20a GG. Der drohende Schaden hat in schweren Beeinträchtigungen des Lebens bzw. der Unversehrtheit mehrerer Pferde bestanden. Auf einer abstrakten Ebene der Abwägung ist davon auszugehen, dass das Tierwohl als immaterieller Wert grundsätzlich einen

⁵¹ Fritzsche, in: BeckOK BGB, Stand: 1.5.2024, § 904 Rn. 4; Herrler, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024. § 904 Rn. 2.

⁵² Herrler, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 904 Rn. 2.

⁵³ *Fritzsche*, in: BeckOK BGB, Stand: 1.5.2024, § 904 Rn. 6.

⁵⁴ Fritzsche, in: BeckOK BGB, Stand: 1.5.2024, § 904 Rn. 9.

⁵⁵ Lakkis, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.8.2024, § 904 Rn. 15.

⁵⁶ Herrler, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 904 Rn. 3.

⁵⁷ Herrler, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 904 Rn. 3.

⁵⁸ Fritzsche, in: BeckOK BGB, Stand: 1.5.2024, § 904 Rn. 13.

⁵⁹ Herrler, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 904 Rn. 3.

höheren Stellenwert als das Eigentum hat.⁶⁰ Auch konkret hat den Pferden ein beachtlicher Schaden gedroht. Bezogen auf den konkret durch die Notstandshilfehandlung des W herbeigeführten Schadens steht dem Tierwohl mehrerer Pferde hier der Sachwert eines schlichten Holztores gegenüber, das ferner aller Wahrscheinlichkeit nach ohnehin kurze Zeit später durch das Feuer zerstört worden wäre. Der drohende Schaden war daher im Vergleich zum zugefügten Schaden unverhältnismäßig groß. Folglich war Ws Notstandshandlung verhältnismäßig i.S.d. § 904 BGB.

(3) Rettungswille

Die Einwirkung muss in Kenntnis der Notstandlage und mit dem Verteidigungswillen die Gefahrenabwehr bezwecken.⁶¹ Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

(4) Zwischenergebnis

W ist demnach aufgrund der Aggressivnotstandshilfe gem. § 904 BGB gerechtfertigt.

d) Einwilligung

Als weiterer Rechtsfertigungsgrund kommt die Einwilligung in Betracht. Die Zerstörung der Stalltür könnte durch eine Einwilligung des B gerechtfertigt sein. Die Einwilligung ist ein ungeschriebener Rechtfertigungsgrund, der sowohl im Gewohnheitsrecht anerkannt ("Volenti non fit iniuria")⁶² als auch in Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich abgesichert ist.⁶³ Sie setzt unter anderem voraus, dass der Einwilligende dem Eingriff in ein verfügbares Rechtsgut seine Zustimmung ausdrücklich oder konkludent erteilt hat.⁶⁴

B hat in die Sachbeschädigung durch W weder ausdrücklich noch konkludent eingewilligt. Er war zum Zeitpunkt des Geschehens auf dem Schützenfest im Nachbardorf und hatte keine Kenntnis davon. Folglich scheidet die Einwilligung aus.

e) Mutmaßliche Einwilligung

Ws Handlung könnte jedoch aufgrund einer mutmaßlichen Einwilligung gerechtfertigt sein. Beim Fehlen einer ausdrücklichen oder konkludenten Einwilligung in die Eingriffe in eigene Rechtsgüter ist als ebenfalls gewohnheitsrechtlich anerkannter und selbständiger Rechtfertigungsgrund an eine mutmaßliche Einwilligung des Rechtsinhabers zu denken. ⁶⁵ Sie ist als ein Surrogat anzusehen, das dem Fehlen einer tatsächlichen Einwilligungserklärung abhelfen kann. ⁶⁶ Ansonsten müssen die üblichen Voraussetzungen der Einwilligung vorliegen. ⁶⁷

⁶⁰ Brückner, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 904 Rn. 11 (Eine reine wirtschaftliche Betrachtungsweise verbietet sich.).

⁶¹ Brückner, in: MüKo-BGB, Bd. 8, 9. Aufl. 2023, § 904 Rn. 7; siehe auch Fritzsche, in: BeckOK BGB, Stand: 1.5.2024, § 904 Rn. 12; Lakkis, in: BeckOGK BGB, Stand: 1.8.2024, § 904 Rn. 37; Herrler, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 904 Rn. 3.

⁶² Hilgendorf/Valerius, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2022, § 5 Rn. 109; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 23 Rn. 1; a.A. Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 19 Rn. 2 (Einwilligung schließt die Tatbestandsmäßigkeit aus).

⁶³ Joecks/Jäger, StGB, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, Vor § 32 Rn. 21.

⁶⁴ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 23 Rn. 21.

⁶⁵ BGH NStZ 2020, 29 (30).

⁶⁶ Hilgendorf/Valerius, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2022, § 5 Rn. 130; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 23 Rn. 49.

⁶⁷ Rönnau, in: LK-StGB, Bd. 3, 13. Aufl. 2019, Vor §§ 32 ff. Rn. 220.

aa) Verfügbarkeit des geschützten Rechtsgutes

Das eingegriffene Rechtsgut muss disponibel sein. Das Eigentum ist disponibel.⁶⁸ Mit dem Zerschlagen der Stalltür hat W in ein disponibles Rechtsgut, nämlich das Eigentum des B, eingegriffen.

bb) Verfügungsbefugnis

Verfügungsbefugt ist der Inhaber des Rechtsguts. ⁶⁹ Inhaber der Stalltür war B, dessen Wille zu mutmaßen ist.

cc) Einwilligungsfähigkeit

Der Rechtsgutsinhaber ist einwilligungsfähig, wenn er Einsichts- und Urteilsfähigkeit hat und seine Willensfreiheit nicht unter bestimmten Mängeln leidet. ⁷⁰ B wies als Rechtsgutsinhaber keinen Mangel an Einsichts- und Urteilsfähigkeit auf.

dd) Mutmaßen der Einwilligung

Eine mutmaßliche Einwilligung kann eine tatsächliche Einwilligung des Rechtsgutsinhabers ersetzen und somit die Rechtsgutsverletzung jedenfalls dann rechtfertigen, wenn es zum Zeitpunkt des Eingriffs nicht möglich ist, den wahren Willen des Rechtsgutinhabers ohne Gefährdung seiner Interessen in Erfahrung zu bringen. Eine Gefährdung seiner Interessen liegt auch dann vor, wenn sonst von einem vergleichsweise geringfügigeren Eingriff abgesehen werden müsste, mit dem man aber den Eintritt erheblicher Einbußen der Interessen des Rechtsinhabers abwenden kann.

Zum Zeitpunkt des Zerschlagens der Stalltür waren die Pferde einer gegenwärtigen Brandgefahr ausgesetzt (siehe oben). Die Tür war mit einem Schloss versehen. Ein normales Öffnen war nicht möglich. B war zum Zeitpunkt des Brandes nicht vor Ort. Hätte W den Versuch unternommen, B zu erreichen, so hätten die Flammen mit großer Wahrscheinlichkeit die Pferde erfasst. Sein Interesse, das Eigentum an den Pferden nicht zu verlieren, wäre gefährdet, wenn W nicht unverzüglich zum Zerschlagen der Tür übergangen wäre, das deutlich weniger Schaden angerichtet hat. Insofern durfte W eine mutmaßliche Einwilligung des B ins Zerschlagen der Stalltür annehmen.

ee) Subjektives Rechtfertigungselement

Der Täter muss in Kenntnis der Einwilligungslage und mit der Absicht, dem mutmaßlichen Willen des Einwilligungsberechtigten zu entsprechen, handeln.⁷³

W handelte in Kenntnis der Einwilligungslage und wollte entsprechend dem von ihm gemutmaßten Willen des B die Pferde retten.

⁶⁸ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 23 Rn. 9.

⁶⁹ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 23 Rn. 13.

⁷⁰ *Rönnau*, in: LK-StGB, Bd. 3, 13. Aufl. 2019, Vor §§ 32 ff. Rn. 220; *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 23 Rn. 15 f., 23.

⁷¹ Rönnau, in: LK-StGB, Bd. 3, 13. Aufl. 2019, Vor §§ 32 ff. Rn. 218 und 221; zur sog. Subsidiarität siehe *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 23 Rn. 57; *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 19 Rn. 5; *Frisch*, Strafrecht, Examenswissen, 2022, § 4 Rn. 259 ff.

⁷² Joecks/Jäger, StGB, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, § 34 Rn. 11; Erb, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 43 (insofern findet auch hier eine mittelbare Abwägung von Interessen statt); in letzter Hinsicht ähnlich Hotz, JuS 2019, 8 (11).

⁷³ Rönnau, in: LK-StGB, Bd. 3, 13. Aufl. 2019, Vor §§ 32 ff. Rn. 229; Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 19 Rn. 7; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 23 Rn. 61.

ff) Zwischenergebnis

Ws tatbestandsmäßige Sachbeschädigung war auch aufgrund einer mutmaßlichen Einwilligung gerechtfertigt.

f) Geschäftsführung ohne Auftrag

Ws Handlung könnte auch als eine berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA) nach §§ 677 ff. BGB gerechtfertigt sein.

aa) Anwendbarkeit

Die h.M. erkennt die Geschäftsführung ohne Auftrag als Rechtfertigungsgrund an.⁷⁴ Eine Ansicht in der Literatur verweist auch in diesem Zusammenhang auf Notstandsrechte, mit denen man in einschlägigen Fällen immer zu angemessenen Ergebnissen komme. ⁷⁵ Oben wurde die Nichtanwendbarkeit der zivilrechtlichen Notstandsrechte bei sog, interpersonalen Interessekonflikten angenommen. Diesbezüglich wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Außerdem wird im Strafrecht die Sinnhaftigkeit bzw. praktische Relevanz einer Anwendung der GoA neben mutmaßlicher Einwilligung in Frage gestellt. ⁷⁶ Im Kern wird verlangt, dass die mutmaßliche Einwilligung im Verhältnis zur GoA als lex specialis vorrangig Anwendung findet. Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Es sind keine normativen Gründe ersichtlich, von dem Grundsatz, dass alle Rechtfertigungsgründe nebeneinander anwendbar sind,⁷⁷ eine Ausnahme, etwa wie bei § 34 StGB zu Gunsten der §§ 228, 904 BGB, zu machen. 78 GoA nach §§ 677 ff. BGB enthält mehr Wertungsgesichtspunkte als die von der mutmaßlichen Einwilligung gedeckten. 79 Während bei der Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 677 ff. BGB grundsätzlich auf die Wahrung der objektiven Interessen des Geschäftsherren, die regelmäßig mit seinem mutmaßlichen Willen übereinstimmt, abgestellt wird, hat die mutmaßliche Einwilligung dessen Selbstbestimmung zum Gegenstand. 80 Dies hat etwa zur Folge, 81 dass die Ermittlung der mutmaßlichen Einwilligung mit der Berücksichtigung der objektiven Interessenlage bzw. der objektiven

⁷⁴ Rönnau, in: LK-StGB, Bd. 3, 13. Aufl. 2019, Vor §§ 32 ff. Rn. 215; Schlehofer, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, Vor § 32 Rn. 124; Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 15 Rn. 13; Joecks/ Jäger, StGB, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, Vor § 32 Rn. 49; Hotz, JuS 2019, 8 (10); Sauer, Allgemeine Strafrechtslehre, 2. Aufl. 1949, S. 121; so auch in der zivilrechtlichen Literatur Jacoby/v. Hinden, BGB, Studienkommentar, 18. Aufl. 2022, Vor § 677 Rn. 7; Looschelders, Schuldrecht, Besonderer Teil, 19. Aufl. 2024, § 43 Rn. 27; a.A. Jakobs, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1991, 15/16 Fn. 18 ist der Auffassung, dass die §§ 677 ff. BGB keine Eingriffsrechte geben (Gegen Jakobs kann eingewendet werden, dass §§ 677 ff. BGB zwar keine Berechtigung zum Eingreifen im klassischen Sinne, nämlich als unmittelbare und gezielte Verkürzung von Rechten, enthalten, im weiteren Sinne jedoch schon); Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 9 Rn. 48 (GoA als Rechtfertigungsgrund im Strafrecht "nicht fest etabliert").

⁷⁵ Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 9 Rn. 48.

⁷⁶ Vgl. Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 23 Rn. 63 (kein praktisches Bedürfnis für die Heranziehung der GoA); so auch Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, Vor §§ 32 ff. Rn. 9; Mitsch, ZJS 2012, 38 (39); a.A. Hotz, JuS 2019, 11 f.; wohl auch Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 17 Rn. 3 (mutmaßliche Einwilligung bzw. Geschäftsführung ohne Auftrag ist anwendbar.).

⁷⁷ Rönnau, in: LK-StGB, Bd. 3, 13. Aufl. 2019, Vor §§ 32 ff. Rn. 78; Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 15 Rn. 14.

⁷⁸ Vgl. Pluralistische Theorie der Rechtfertigungsgründe *Kindhäuser/Zimmermann*, Strafrecht. Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 15 Rn. 4; *Joecks/Jäger*, StGB, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, Vor § 32 Rn. 7.

⁷⁹ Vgl. *Joecks/Jäger*, StGB, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, Vor § 32 Rn. 37 (auf erhebliche Parallele hinweisend).

⁸⁰ Schroth, JuS 1992, 479; Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 19 Rn. 2.

⁸¹ Zu den nicht identischen Inhalten siehe Rönnau, in: LK-StGB, Bd. 3, 13. Aufl. 2019, Vor §§ 32 ff. Rn. 215.

Nützlichkeit des Eingriffs nicht endet,⁸² sondern subjektive Werte und Einstellungen des Rechtgutsinhabers mit einbeziehen muss,⁸³ auch wenn er einen wirklichen Willen zu dem jeweiligen Eingriff nicht gefasst hat.⁸⁴ Folglich ist auch die GoA nach §§ 677 ff. BGB zu prüfen, die Folgendes voraussetzt:

bb) Geschäftsbesorgung

Mit dem Zerschlagen der Stalltür und der Rettung der Pferde müsste W ein Geschäft i.S.d. § 677 BGB besorgt haben. Ein solches ist jede Tätigkeit, sei es tatsächlicher oder rechtlicher Art. Ein Geschäft besorgt, wer es eigenverantwortlich durchführt oder durchführen lässt. Auch bei Gefahren, die vom Eigentum des Geschäftsherrn selbst ausgehen, kann es eine Geschäftsbesorgung i.S.d. § 677 BGB geben. 66

W hat die Stalltür zerschlagen und die Pferde des B vor dem Verbrennen gerettet. Somit hat er selbst eigenverantwortlich ein tatsächliches Geschäft besorgt.

Anmerkung: Eine Geschäftsbesorgung zu Gunsten des Nebenbuhlers, der den Brand gelegt hat, kommt nicht in Betracht. Dass er davon jedenfalls durch die Begrenzung des Schadens Nutzen hat, ändert daran nichts, dass das Geschäft für B besorgt wird, dessen Eigentumsinteressen primär betroffen sind. Der Nutzen der Geschäftsbesorgung für einen Brandstifter ist als bloße Reflexwirkung des § 677 BGB anzusehen.⁸⁷

cc) Fremdheit des Geschäftes

Das Zerschlagen der Tür und Rettung der Pferde müssten für W auch ein fremdes Geschäft dargestellt haben. Für einen anderen wird ein Geschäft jedenfalls dann besorgt, wenn in seinen Rechts- und Interessenkreis eingegriffen wird.⁸⁸

Beim Zerschlagen der Stalltür griff W ins Eigentum des B ein und rettete seine Pferde. Verfügung über die Tür und Schutz der Pferde waren Angelegenheiten, die den Rechts- und Interessenkreis des B tangierten und grundsätzlich nur B betrafen. Insofern war die Geschäftsbesorgung des W fremd.

⁸² Vgl. *Joecks/Jäger*, StGB, Studienkommentar, 13. Aufl. 2021, Vor § 32 Rn. 49.

⁸³ Kindhäuser/Zimmermann, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2024, § 19 Rn. 2 (der mutmaßlichen Einwilligung den subjektiven Wertmaßstab des Betroffenen zugrunde zu legen); Hotz, JuS 2019, 8 (10), ist mit einem Teil der zivilrechtlichen Literatur der Ansicht, dass auch § 683 S. 1 BGB ein subjektiver Maßstab zugrunde liegt, weil auch im Rahmen dieser Norm die individuellen Besonderheiten des Willens des Geschäftsherren zu beachten sind. Allerdings kann diese Anmerkung nur zutreffend sein, soweit diese Besonderheiten im Hinblick auf ein bestimmtes Geschäft geäußert sind oder tatsächlich erkennbar sind. In anderen Fällen finden subjektive Vorstellungen des Geschäftsherrn keine Beachtung. Siehe Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 9 Rn. 48 (GoA liegt objektive Nützlichkeit des Geschäftes zugrunde.).

⁸⁴ Vgl. Looschelders, Schuldrecht, Besonderer Teil, 19. Aufl. 2024, § 43 Rn. 21 f. (kann der wirkliche Wille, der entweder geäußert oder aus Umständen erkennbar ist, nicht festgestellt werden, so ist der mutmaßliche Wille nach objektiven Maßstäben zu ermitteln); so auch Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 29. Aufl. 2023, § 18 Rn. 423; Jacoby/v. Hinden, BGB, Studienkommentar, 18. Aufl. 2022, § 683 Rn. 5 (erkennbar gewordene Gewohnheiten des Geschäftsherrn sind bei der Ermittlung des mutmaßlichen Willens zu beachten.).

⁸⁵ Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 48. Aufl. 2024, § 36 Rn. 2; Looschelders, Schuldrecht, Besonderer Teil, 19. Aufl. 2024, § 43 Rn. 2.

⁸⁶ F. Schäfer, in: MüKoBGB, Bd. 6, 9. Aufl. 2023, § 677 Rn. 71; Hotz, JuS 2019, 8 (11).

⁸⁷ Bergmann, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, Bd. 2, 2020, § 679 Rn. 2.

⁸⁸ Für die Definitionen siehe Retzlaff, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, § 677, Rn. 2 f.; Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 48. Aufl. 2024, § 36 Rn. 3; Looschelders, Schuldrecht, Besonderer Teil, 19. Aufl. 2024, § 43 Rn. 3.

Es stellt sich die Frage, ob der Wille des W, die Stalltür gerade deswegen zu zerstören, um die Pferde selbst zu retten, der Annahme eines fremden Geschäftes entgegensteht. Zwar ist auch beim Willen, der gerade auf die Rettung der Pferde als Tiere abzielte, der Schutz des Eigentums des B an Pferden von diesem miterfasst, jedenfalls davon nicht ausgeschlossen. In Betracht kommt allerdings die (Mit)Besorgung einer eigenen Angelegenheit, die sich aus der allgemeinen Solidaritätspflicht des W aus § 323c Abs. 1 StGB oder der besonderen öffentlich-rechtlichen Pflicht aus § 17 TierSchG, § 13 Abs. 1 StGB ergeben könnte. Die Fremdheit eines Geschäftes kann verneint werden, wenn der Geschäftsführer bei dessen Besorgung auch Interesse an der Erfüllung einer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Verpflichtung hat. 89

Der Brand war ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für die Pferde, deren Sachwert für B als erheblich zu veranschlagen ist, mit sich brachte. Demnach lag ein Unglücksfall gem. § 323c Abs 1 StGB vor. 90 Eine Rettung der Pferde war auch erforderlich (siehe oben) und W unter Berücksichtigung seiner individuellen Fähigkeit und einschlägiger Umstände des Falles sowohl möglich als auch zumutbar. Folglich hatte er die Pflicht nach § 323c Abs. 1 StGB, Hilfe zu leisten. Diese Pflicht hat W erfüllt, in dem er die Tür zerschlagen hat. Es stellt sich insofern die Frage, ob der Geschäftsführer, der auch gem. § 323c Abs. 1 StGB Hilfe leistet, ein objektiv fremdes Geschäft besorgt. 91 § 323c StGB schützt Individualrechtsgüter 92 von anderen und verpflichtet dazu, in fremden Angelegenheiten Hilfe zu leisten. Der Hilfeleistende erledigt deshalb grundsätzlich ein für ihn objektiv fremdes Geschäft. Dass er dadurch seiner strafbewehrten Verpflichtung Genüge tut und eigener Bestrafung zuvorkommt, ändert an der Fremdheit des Geschäftes für ihn nichts. Der Einzelne leistet bei der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht aus § 323c Abs. 1 StGB weiterhin Hilfe in fremder Angelegenheit.

Fraglich ist, ob dies auch dann gilt, wenn die öffentlich-rechtliche Pflicht inhaltlich nicht wie bei § 323c StGB gestaltet und allgemein ist, sondern eine Primärpflicht des Geschäftsführers darstellt. Grundsätzlich wird angenommen, dass bei der Erfüllung einer speziellen öffentlich-rechtlichen Pflicht an der Fremdheit des Geschäftes nicht mehr festgehalten werden kann. ⁹³ In Betracht kommt eine Handlungspflicht des W aus § 17 TierSchG, § 13 Abs. 1 StGB. Es stellt sich die Frage, ob W verpflichtet war, zu verhindern, dass die Pferde durch den Brand getötet oder ihnen erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Dies setzt unter anderem voraus, dass er eine Garantenstellung innehatte. Eine Beschützergarantenstellung ist für den Tierhalter aus § 2 TierSchG anzunehmen. ⁹⁴ Halter der Pferde war B, nicht W. Er ging bei einem nächtlichen Spaziergang am brennenden Stall zufällig vorbei. Folglich traf ihn keine Pflicht aus § 17 TierSchG, § 13 Abs. 1 StGB und an dem Vorliegen der Fremdheit des Geschäftes für ihn ist festzuhalten.

⁸⁹ Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 48. Aufl. 2024, § 36 Rn. 9 ff.; siehe auch Looschelders, Schuldrecht, Besonderer Teil, 19. Aufl. 2024, § 43 Rn. 5.

⁹⁰ Für die Definition des Unglücksfalls Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 42 Rn. 3; siehe auch Freund/Koch, in: MüKo-StGB, Bd. 6, 4. Aufl. 2022, § 323c Rn. 18; für die Anwendbarkeit des § 323c Abs. 1 StGB im Hinblick auf die Tiere ausführlich Gerhold/Noetzel, JuS 2022, 993 (997 ff.).

⁹¹ Bejahend *Brox/Walker*, Besonderes Schuldrecht, 48. Aufl. 2024, § 36 Rn. 10; *Looschelders*, Schuldrecht, Besonderer Teil, 19. Aufl. 2024, § 43 Rn. 5.

⁹² Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil II, 25. Aufl. 2024, § 42 Rn. 1; Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 323c Rn. 1.

⁹³ Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 48. Aufl. 2024, § 36 Rn. 11 f.

⁹⁴ Gerhold/Noetzel, JuS 2022, 993 (995); siehe auch AG Bad Iburg LMuR 2023, 321 (322) m. Anm. Schrott; für die Definition des Tierhalters siehe Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar, 225. Lfg., Stand: März 2019, TierSchG § 2 Rn. 5.

dd) Fremdgeschäftsführungswille

W müsste beim Zerschlagen der Tür und der Rettung der Pferde auch mit dem Willen gehandelt haben, ein fremdes Geschäft zu besorgen. Der Fremdgeschäftsführungswille des Geschäftsführers wird bei einem objektiv fremden Geschäft vermutet, wenn dieser bei der Geschäftsbesorgung wusste, dass diese in den Interessen- und Rechtskreis eines anderen gehört und keine Anhaltspunkte für die (Mit)Verfolgung eigener Interessen vorliegen.⁹⁵

W wusste, dass der Stall und die Pferde dem B gehören. Eigene Interessen verfolgte er dabei nicht (siehe oben). Folglich handelte er mit dem Fremdgeschäftsführungswillen.

ee) Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

W müsste bei der Rettung der Pferde ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung gehandelt haben. So handelt der Geschäftsführer, wenn keine spezielleren bzw. abschließenden anderen Rechtsinstitute bzw. Einzelnormen die Geschäftsbesorgung regeln. ⁹⁶ Verträge oder gesetzliche Befugnisse können Auftrags- oder anderweitige Berechtigungsverhältnisse i.S.d. § 677 BGB begründen. ⁹⁷

Zwischen W und B ist kein Vertragsverhältnis bekannt. Eine sonstige Berechtigung kam für seinen Eingriff auch nicht in Betracht. Fraglich ist, ob dieser Annahme der Umstand, dass W aufgrund des Aggressivnotstandes nach § 904 BGB und der mutmaßlichen Einwilligung gerechtfertigt handelte, entgegensteht. Dies ist abzulehnen. Diese Rechtfertigungsgründe finden neben GoA Anwendung (siehe oben) und berechtigen ihrerseits nicht zu einer GoA. Folglich änderst sich an dem Ergebnis, dass W ohne sonstige Berechtigung eine GoA besorgte, nichts.

ff) Berechtigung zur Übernahme der Geschäftsbesorgung

Für die Übernahme der Geschäftsbesorgung müsste W mit einem der Berechtigungsgründe in §§ 683 S. 1 und 2, 684 S. 2 BGB gehandelt haben. Der Geschäftsführer handelt gem. § 683 S. 1 BGB berechtigt, wenn die Übernahme zum Zeitpunkt der Geschäftsbesorgung dem Interesse und dem wirklichem oder mutmaßlichem Willen des Geschäftsherren entspricht. ⁹⁹ Das Interesse des Geschäftsherren ist aus der Sicht eines objektiven Beobachters zu beurteilen, ¹⁰⁰ wobei es im pflichtgemäßen Ermessen des Geschäftsführers steht, erforderliche Maßnahmen zu bestimmen. ¹⁰¹ Hat der Geschäftsherr keinen Willen zum Ausdruck gebracht, so ist auf seinen mutmaßlichen Willen abzustellen, der regelmäßig mit seinem objektiven Interessen übereinstimmt. ¹⁰²

Die Rettung der Pferde stand offenkundig im objektiven Interesse des B, dem erhebliche Eigentumseinbuße durch die Tötung oder Verletzung seiner Pferde drohten. Auch hat W pflichtgemäß gehandelt, als er als erforderliche Geschäftsbesorgungsmaßnahme zum Zerschlagen der Stalltür griff. Die Tür war mit einem Schloss versehen. Das gewaltlose Öffnen der Tür und Rauslassen der Pferde war zum Zeitpunkt der Rettung der Pferde nicht möglich. B war nicht vor Ort und befand sich

⁹⁵ Looschelders, Schuldrecht, Besonderer Teil, 19. Aufl. 2024, § 43 Rn. 8; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, 29. Aufl. 2023, § 17 Rn. 409; siehe auch Hotz, JuS 2019, 8 (9).

⁹⁶ F. Schäfer, in: MüKo-BGB, Bd. 6, 9. Aufl. 2023, § 677 Rn. 95.

⁹⁷ Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 48. Aufl. 2024, § 36 Rn. 19.

⁹⁸ Hotz, JuS 2019, 8 (10).

⁹⁹ Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 48. Aufl. 2024, § 36 Rn. 23; Hotz, JuS 2019, 8 (10).

¹⁰⁰ Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 48. Aufl. 2024, § 36 Rn. 24 f.; Looschelders, Schuldrecht, Besonderer Teil, 19. Aufl. 2024, § 43 Rn. 20.

¹⁰¹ Retzlaff, in: Grüneberg, Kommentar zum BGB, 83. Aufl. 2024, Einf. v. § 677 Rn. 12.

¹⁰² Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 48. Aufl. 2024, § 36 Rn. 27.

auf einem Schützenfest im Nachbardorf. Einen zum Ausdruck gebrachten Willen des B hat es nicht gegeben. Die Rettung der Pferde entsprach jedoch seinem mutmaßlichen Willen, der regelmäßig auf die Wahrung seines objektiven Interesses gerichtet ist.

Anmerkung: Ist die Übernahme der Geschäftsbesorgung nach § 683 S. 1 BGB berechtigt, so erübrigt sich die Prüfung weiterer Berechtigungsgründe.

gg) Subjektives Rechtfertigungselement

Auch wenn zivilrechtlich nicht gefordert, muss der Geschäftsführer ohne Auftrag neben dem Fremdgeschäftsführungswillen (siehe oben) auch in Kenntnis des wirklichen oder mutmaßlichen Willens des Geschäftsherrn gehandelt haben. 103

W ging jedenfalls von einem mutmaßlichen Willen des B aus, seine Pferde vor dem Brand zu retten, was seinen objektiven Interessen entsprach.

hh) Ergebnis

Ws tatbestandsmäßige Sachbeschädigung ist auch gem. § 677 BGB gerechtfertigt.

Ergebnis

W hat sich nicht gem. § 303 Abs. 1 StGB wegen Sachbeschädigung zum Nachteil des B strafbar gemacht, indem er die Scheunentür zerschlug.

II. Strafbarkeit gem. § 303 Abs. 1 StGB wegen Sachbeschädigung durch die Flucht der Pferde und das Zertrampeln der Zäune

W könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit dem Zerschlagen der Scheunentür den Pferden zur Flucht verhalf und das Zertrampeln der Zäune durch diese ermöglichte.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

Dafür müsste W die Pferde und die Zäune als Sachen zerstört oder beschädigt haben.

aa) Hinsichtlich der entlaufenen Pferde

Tiere sind nach § 90a S. 1 BGB zwar keine Sachen. Gleichwohl sind auf sie die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar (siehe oben). Insofern sind auch die Tiere Sachen i.S.d. § 303 Abs. 1 StGB.¹⁰⁴ Die Pferde standen auch im Eigentum des B und waren damit für W fremd. Sie waren somit taugliche Tatobjekte einer Sachbeschädigung. Fraglich ist jedoch, ob das Entweichen der Pferde eine Sachbeschädigung darstellte. Reine Sachentziehungen ohne körperliche Einwirkung

¹⁰³ Hotz, JuS 2019, 8 (10).

¹⁰⁴ Heinrich, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl. 2021, § 12 Rn. 12.

unterfallen § 303 Abs. 1 StGB nicht, wenn sie keine Schädigung der Sachen zur Folge haben. 105 B konnte die Pferde am nächsten Tag unversehrt einsammeln. Eine Strafbarkeit des W im Hinblick auf die Pferde scheidet insofern aus.

bb) Hinsichtlich der Zäune

Bei den Zäunen, die im Eigentum des B standen, handelte es sich um fremde Sachen. Diese müssten entweder zerstört oder beschädigt worden sein. Die Zäune könnten zerstört worden sein. Die Pferde haben die Zäune umgeworfen und nur teilweise niedergetrampelt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Zäune wieder aufgestellt werden, auch wenn sie nicht wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden können. In Betracht kommt jedoch eine Beschädigung i.S.d. § 303 Abs. 1 StGB. Eine Sache ist beschädigt, wenn die Substanz einer Sache nicht unerheblich verletzt wird oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird. Durch das Zertrampeln wurden die Zäune in ihrer Substanz nicht unerheblich verletzt. Dadurch wurde auch die Brauchbarkeit der Zäune für eine erneute Aufstellung gemindert. Somit liegt eine Beschädigung der Zäune vor.

Die Handlung des W müsste auch kausal für die Beschädigung der Zäune gewesen sein. Hätte W die Scheunentür nicht zerbrochen, wären die Pferde nicht aus der Scheune gelaufen und hätten die Zäune nicht zertrampelt. Dass die Pferde ggf. kurze Zeit später aus dem Stall ausgebrochen wären und möglicherweise die Zäune niedergetrampelt hätten, ist ein nicht relevanter hypothetischer Kausalverlauf. Fraglich ist, ob die Beschädigung der Zäune W auch objektiv zurechenbar ist. Dies wäre zu verneinen, wenn das Niedertreten der Zäune durch die Pferde einen atypischen Kausalverlauf darstellt. Ein solcher liegt vor, wenn er so sehr außerhalb der Lebenserfahrung liegt, dass mit ihm vernünftigerweise nicht gerechnet zu werden braucht. ¹⁰⁷ Die Pferde waren durch das Feuer bereits aufgeschreckt. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass sie in diesem Zustand beim Heraustraben auf bzw. gegen umliegende Gegenstände treten können. Jedermann hätte damit rechnen müssen. Ein atypischer Kausalverlauf scheidet daher aus.

Schließlich könnte auch der Gedanke der Risikoverringerung gegen eine objektive Zurechnung der Schäden an den Zäunen zu W sprechen. Im Hinblick auf die Zäune hat jedoch W das Risiko einer Beschädigung nicht verringert, sondern erhöht, indem er die Pferde aus dem Stall heraustreten ließ. Eine Brandgefahr hinsichtlich der Zäune ist nicht ersichtlich. Selbst bei der Annahme einer Brandgefahr kann man nur von einer Risikoauswechslung reden, die jedoch der objektiven Zurechnung nicht entgegensteht (siehe oben). Mithin ist die Beschädigung der Zäune dem W objektiv zurechenbar.

b) Subjektiver Tatbestand

W müsste die Sachbeschädigung auch vorsätzlich begangen haben. Beim Zerschlagen der Scheunentür fehlte ihm jedoch jedes Bewusstsein um eine mögliche Beschädigung der Zäune. Somit hatte er keinen Vorsatz.

c) Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht erfüllt.

¹⁰⁵ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 26. Aufl. 2024, § 24 Rn. 15.

¹⁰⁶ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 26. Aufl. 2024, § 24 Rn. 8.

¹⁰⁷ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 13 Rn. 62.

2. Ergebnis

W hat sich nicht gem. § 303 Abs. 1 StGB wegen Sachbeschädigung zum Nachteil des B strafbar gemacht, indem er die Pferde heraustreten ließ und diesen das Zertrampeln der Zäune ermöglichte.

III. Gesamtergebnis

W hat sich nicht wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.